

Markt Weiler-Simmerberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma Schmid" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 12.11.2014/ergänzt am 25.11.2014

Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 07.11.2014

Ort: Landratsamt Lindau (B), Zi. 331

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2014 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen:

- Behörden/ Teilnehmer:
- Regierung von Schwaben, nicht anwesend (Stellungnahme ohne Anregung liegt vor)
 - Regionaler Planungsverband Allgäu, nicht anwesend (Stellungnahme ohne Anregung liegt vor)
 - Landratsamt Lindau (B), Bauleitplanung, vertreten durch Hrn. RD Fischer
 - Landratsamt Lindau (B), Kreisbauamt, vertreten durch Hrn. Wilhelm
 - Landratsamt Lindau (B), Untere Immissionsschutzbehörde, vertreten durch Hrn. Fritze
 - Landratsamt Lindau (B), Untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Hrn. Miller
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Forstverwaltung, vertreten durch Hrn. Tröster
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Sachbereich Landwirtschaft, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Staatliches Bauamt Kempten, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Wasserwirtschaftsamt Kempten, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege, nicht anwesend (Stellungnahme ohne Anregung liegt vor)
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Abwasserverband Rothach, nicht anwesend
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Stadtwerke Lindenberg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

- Vorarlberger Kraftwerke, nicht anwesend
- Wassergenossenschaft Simmerberg, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros sowie den Vorhabenträger waren anwesend:

- Hr. Bgm. Rudolph, Hr. Bauer, Markt Weiler-Simmerberg
- Hr. Neuser, Fa. Schmid
- Hr. Schobel, Logistiklösungen Schobel
- Hr. Schmitz, Hr. Vesper, GMS Freie Architekten
- Fr. Bihl (Immissionsschutz), Hr. Zeiler (Landschaftsplanung), Fr. Meyer (Stadtplanung), Büro Sieber

1. Allgemein

- 1.1 Die ortsansässige Firma "Schmid" in Simmerberg ist an die Verwaltung des Marktes Weiler-Simmerberg mit Erweiterungsabsichten herangetreten. Da das Firmengelände sowie die angrenzenden Flächen derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, beabsichtigt der Markt Weiler-Simmerberg für den Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan des Marktes Weiler-Simmerberg stellt für die zu überplanenden Flächen zum Teil gewerbliche Bauflächen, zum Teil Flächen für die Landwirtschaft dar.
- 1.2 Die Firma hat bereits Architekten mit der Ausarbeitung der möglichen Erweiterung beauftragt. Das nun vorliegende Konzept soll als Grundlage für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herangezogen werden. Die derzeitigen Betriebsflächen sowie die notwendigen Erweiterungsflächen sind in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzubeziehen.

2. Planungsrecht (Hr. RD Fischer, Hr. Wilhelm)

- 2.1 Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Erweiterungsabsichten der Fa. Schmid ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geeignet. Dieser ist im Verfahren nach EAG-Bau aufzustellen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.
- 2.2 Der Flächennutzungsplan ist in den Bereichen des Geltungsbereiches zu ändern, die derzeit Flächen für die Landwirtschaft darstellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Parallelverfahren erfolgen.
- 2.3 Vor Satzungsbeschluss ist zwischen dem Vorhabenträger und der Marktgemeinde ein Durchführungsvertrag zu schließen. Zu diesem Zeitpunkt muss der Vorhabenträger Verfügungsbefugnisse für die überplanten Grundstücke besitzen, sodass die Umsetzung des Vorhabens möglich ist.

2.4 Für die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze des Unternehmens ist die (zukünftige) Mitarbeiterzahl heranzuziehen, da es sich z.T. um ein flächenintensives Unternehmen handelt. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder im Durchführungsvertrag zu regeln.

2.5 Auf die Funktionsfähigkeit der Feuerwehrumfahrt ist zu achten.

3. Immissionsschutz (Hr. Fritze)

3.1 Das Gewerbegebiet ist hinsichtlich der Lufthygiene zu beschränken. Lufthygienisch bedeutsame Schadstoffe sind auszuschließen. Im Erweiterungsbereich ist die Metallverarbeitung geplant. Die Oberflächenbehandlung bleibt im Bestand. Daher ist grundsätzlich nicht mit dem Ausstoß von Luftschadstoffen im geplanten Geltungsbereich zu rechnen.

3.2 Bisher wird die Firma Schmid ausschließlich tagsüber betrieben. Die Neuplanung sieht einen 24-stündigen Betrieb vor. Aus diesem Grund wird eine schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärmeinwirkungen auf die benachbarte schützenswerte Umgebungsbebauung erforderlich. Bei der schalltechnischen Untersuchung können die im Jahr 2009 ermittelten Untersuchungsergebnisse (Messbericht, Büro Sieber vom 15.06.2009) herangezogen werden, soweit sich inzwischen keine Änderungen ergeben haben. Zu untersuchen sind insbesondere der Fahrverkehr (Pkw, Lkw), die Abstrahlung der Gebäude, Lüftungsanlagen sowie alle weiteren lärmtechnische relevanten Anlagenteile sowohl tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) als auch für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr). Die geplanten Lärmschutz-Maßnahmen im Westen und Norden sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Während des Nachtzeitraumes (22:00 bis 6:00 Uhr) ist keine Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb auf Fl.-Nr. 172/6 zu erwarten, da dieser ausschließlich tagsüber betrieben wird.

Folgende Immissionsorte sind bei der schalltechnischen Untersuchung heranzuziehen: Fl.-Nr. 172/3 (Mischgebiet), Fl.-Nr. 61/19 (allgemeines Wohngebiet), Fl.-Nr. 172/6 (Gewerbegebiet), Fl.-Nr. 173/2 (Mischgebiet), Fl.-Nr. 172 (Baugrenze, allgemeines Wohngebiet), Fl.-Nr. 174/4 (allgemeines Wohngebiet), Fl.-Nr. 163 (Außenbereich).

3.3 Die Untersuchung der Geräuscheinwirkungen der Kreis-Straße LI 4 und der Bundes-Straße B 308 auf das Planungsgebiet sind nicht erforderlich, da keine schützenswerten Einwirkorte im Erweiterungsbereich entstehen sollen.

4. Naturschutz (Hr. Miller)

4.1 Gemäß dem bayerischen Leitfaden zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs handelt es sich beim Vorhabensgebiet auf Grund der bewegten Topographie und des v.a. aus der Ferne einsehbaren Geländes um ein Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Somit wäre ein Kompensationsfaktor von 0,8 anzusetzen. Durch entsprechende eingrünende Maßnahmen kann dieser auf 0,6 reduziert

werden. Hierfür sollten in den Geltungsbereich im Westen und Nordwesten Grünflächen mit einbezogen werden, auf den entweder parkartige Gehölzstrukturen oder Niederwald-Strukturen entwickelt werden sollen. Die Einbeziehung dieser Grünflächen bringt gleichzeitig den Vorteil, dass eine sinnvolle, geradlinige Restfläche für die angrenzend weiterhin stattfindende Grünlandbewirtschaftung verbleibt. Sofern die geplanten Gewerbebauten zusätzlich mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden, kann der Kompensationsfaktor insgesamt auf 0,5 reduziert werden. Diese Möglichkeit wird von Seiten des Vorhabenträgers geprüft.

- 4.2 Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind Richtung Osten zu der landwirtschaftlichen Fläche Fl.-Nr. 172 und der daran anschließenden Wohnbebauung vorgesehen. Diese sollen auf der anzulegenden Böschung erfolgen (die Bäume der Gehölzgruppen dabei ganz im Westen bei den geplanten Parkplätzen, um die Nachbarschaftsabstände einzuhalten). Die Fl.-Nr. 172 ist ebenso wie der Streifen entlang der B 308 nicht weiter als Ausgleichsfläche vorgesehen. Dieser soll extern im Bereich von Trogen nachgewiesen werden. Die Gemeinde hat hier eine geeignete Fläche erworben.
- 4.3 Der im Flächennutzungsplan im Vorhabensbereich dargestellten "Grünverbindung von Bebauung freihalten" kommt keine besonders hervorzuhebende Bedeutung zu. In der Änderung zum Flächennutzungsplan ist jedoch darauf einzugehen.
- 4.4 Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.
5. Forst und Landwirtschaft (Hr. Tröster; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Sachbereich Landwirtschaft vom 29.10.2014)
 - 5.1 Von Seiten der Landwirtschaft bestehen keine Anregungen und Bedenken zu der Planung, da auf die ursprünglich angedachte Anlage waldartiger Gehölzstrukturen entlang der Bundes-Straße 308 verzichtet wird (siehe Punkt 4.2).
 - 5.2 Schriftliche Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Sachbereich Landwirtschaft vom 29.10.2014:

Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte der Grenzverlauf des Geltungsbereiches auf der FlNr. 170 möglichst in einer geraden Linienführung bestehen, um die Restfläche einigermaßen gut maschinell zu bewirtschaften. Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme mit einer Aufforstung als Streifen an der B 308 entlang, wird die verbleibende Fläche beschattet und es sind Ertragseinbußen zu erwarten. Aus landwirtschaftlicher Sicht, wäre es zu begrüßen, wenn auch die vorgesehene Maßnahme auf der FlNr. 172 mit in den Bereich Ausgleich auf FlNr. 170 einbezogen werden würde. Grundsätzlich sollte die Planung so durchgeführt werden, dass der Ausgleichsflächenbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des BPL möglichst gering ausfällt, da dadurch weitere landwirtschaftliche Flächen aus der Produktion fallen. Verbleibende Restflächen müssen gut maschinell bewirtschaftbar sein.

6. Wasserwirtschaft (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 06.11.2014)
- 6.1 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände zu dem beschriebenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fa. Schmid", wie er in der vorliegenden Planung in der Fassung vom 20.10.2014 dargestellt wird.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Aspekte relevant und zu beachten.
 - Die öffentliche Wasserversorgung des Plangebietes ist an die WV Simmerberg angeschlossen und ausreichend gesichert. Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes.
 - Schmutzwasser kann durch die Abwasseranlage des AV Rothach ordnungsgemäß entsorgt werden.
 - Niederschlagswasser ist vorrangig zu versickern. Hierbei sind die technischen Regelwerke DWA M 153 und A 138 zu beachten.
 - Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser ist gedrosselt dem nächsten Vorfluter zuzuleiten. Hierbei ist das DWA A 117 zu beachten.
- Für die Einleitung ist ein wasserrechtliches Verfahren beim LRA Lindau durchzuführen.
- 6.2 Im Planungsbereich sind keine Gewässer betroffen und keine Altlastenflächen bekannt. Allerdings grenzt eine kartierte Altablagerung im Nordosten an. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren und ggf. das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 6.3 Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens Änderungen ergeben, welche eine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit zur Folge haben könnten, ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten noch einmal zu beteiligen.
7. Verkehr und Straßenrecht (Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Kempten vom 06.11.2014)
- 7.1 Wir gehen davon aus, dass die durch das Vorhaben zu erwartende Mehrfrequentierung der Zufahrt zur Kreisstraße Li 4 nicht relevant für die straßenbauliche Beurteilung sein wird. Die Sichtdreiecke an der Zufahrt sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand auf 70 m Länge in den jeweiligen Fahrspurmitten festzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für eventuelle Bepflanzungen.
- 7.2 Für Neupflanzungen von Bäumen entlang der Bundesstraße 308 wäre grundsätzlich ein Abstand von mind. 8 m einzuhalten. Neupflanzungen sind so vorzunehmen, dass die theoretische Wurfweite von Bäumen außerhalb des befestigten Fahrbahnrandes der B 308 liegt. Näher zur Bundesstraße gepflanzte Bäume sind in Erfüllung der Verkehrssicherheit dementsprechend regelmäßig zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu beseitigen. Die Haltesichtweiten auf der Bundesstraße dürfen durch Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen der Bepflanzung durch Einwirkungen im Zusammenhang mit dem Winterdienst auf der B 308 können nicht ausgeschlossen werden.

- 7.3 Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass Ausgleichsflächen entlang der Bundesstraße B 308 im Bereich der Innenkurve angedacht sind. Aus straßenbaulicher Sicht ist mir den Ausgleichsflächen, im Hinblick auf eventuell später notwendige bauliche Maßnahmen an der angrenzenden Böschung, ein Abstand von 20 m vorzusehen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf die neue Kompensationsverordnung hinweisen, wonach nach unserer Information bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 5.000 Kfz/24h, ein Abstand für Ausgleichsflächen zum Fahrbahnrand von 50 m gefordert wird. Die Bundesstraße 308 weist im besagten Abschnitt einen DTV aus dem Jahre 2010 von 7.421 Kfz/24h auf.

Eine weitere Beurteilung bleibt der unteren Naturschutzbehörde vorbehalten.

8. Denkmalpflege (Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, vom 05.11.2014)

- 8.1 Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes:

Gegen die Änderung der oben genannten Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über die Bodendenkmäler im Planungsgebiet, soweit es aus den uns vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt. Hinweis: Den aktuellen Bestand der Denkmäler bietet der BayernViewer-denkmal auf unserer Homepage.

- 8.2 Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Ich weise jedoch daraufhin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist. Daher bitte ich um Aufnahme folgenden Textes als Hinweis in die Satzung der Planung:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.

08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; e-Mail: PST Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Der Denkmalbestand ist nicht statisch und kann sich daher auch im Planungsgebiet ändern. Das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege (BLFD) ist jedoch bestrebt, die Informationen zu den Denkmälern auf Stand zu halten. Die aktuelle Denkmalausweisung bietet der unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewer-denkmal.

9. Versorgungsträger (Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.11.2014, Stellungnahme der Stadtwerke Lindenberg vom 29.10.2014 und Stellungnahme der Wassergenossenschaft Simmerberg vom 06.11.2014)

- 9.1 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.11.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Sollte in der Begründung zum Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt sein, widersprechen wir dieser Forderung mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.

Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich mit folgendem Ansprechpartner in Verbindung: Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen

9.2 Stellungnahme der Stadtwerke Lindenberg vom 29.10.2014

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Auf dem betroffenen Grundstück läuft eine Gas Transportleitung DN 150 aus PE mit einem Betriebsdruck von 2,5 bar. Die im Bereich einer Baumaßnahme der Fa. Schmid erst auf Kosten des Verursachers in diesem Fall der Fa. Schmid um verlegt werden müsste.

9.3 Stellungnahme der Wassergenossenschaft Simmerberg vom 06.11.2014

In dem Gebiet des Bebauungsplanes liegen 2 Versorgungsleitungen, 1x Pumpendruck vom Brunnen zum Hochbehälter und 1x Versorgung und Feuerschutz für den Bereich unterhalb der B 308. Beide Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

10. Weitere Vorgehensweise

10.1 Hr. Schobel veranlasst eine Skizze, die die angesprochenen Eingrünungsflächen in den Geltungsbereich einbeziehen. Es erfolgen Grundstücksverhandlungen.

10.2 Mit diesem Geltungsbereich kann der Aufstellungsbeschluss durch den Marktgemeinderat gefasst werden.

10.3 Sofern das Projekt fortgeführt werden soll, ist mit dem Büro Sieber ein entsprechender Honorarvertrag zu schließen.

Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A. K. Meyer

Abdruck per E-mail an: — Hr. RD Fischer
— Hrn. Fritze

- Hrn. Miller
- Hrn. Wilhelm
- Hr. Tröster
- Hrn. Bgm. Rudolph
- Hrn. Bauer
- Hrn. Neuser
- Hrn. Schobel
- Hrn. Schmitz
- Hrn. Veser
- Hrn. Maciolek
- Fr. Serafim
- Hrn. Habres
- Fr. Kastner
- Hrn. Zeltner
- Fr. Rickert
- Fr. Haupt
- Hrn. Rieger
- Hrn. Dr. Dietrich